



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages  
-Parlamentssekretariat-  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Postaustausch

**Florian Pronold**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Berlin, **29. Aug. 2018**

**Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage** der Abgeordneten  
Lisa Badum, Oliver Krischer, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Umsetzung der europäischen Vorgaben zur besten verfügbaren Tech-  
nik bei Kohlekraftwerken und anderen Großfeuerungsanlagen**  
Bundestagsdrucksache 19/03620

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf die  
oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



**Antwort**  
**der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Lisa Badum, Oliver Krischer, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Bundestagsdrucksache 19/03620

**Umsetzung der europäischen Vorgaben zur besten verfügbaren Technik bei Kohlekraftwerken und anderen Großfeuerungsanlagen**

Vorbemerkung der Fragesteller

*Am 17. August 2017 wurde im EU-Amtsblatt das überarbeitete Dokument für Großfeuerungsanlagen (LCP BREF) veröffentlicht und die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte-Bandbreiten festgelegt (BAT-AELs). Diese BAT-AELs sind seitdem Grundlage für künftige nationale Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen ab 50 MWth in Industrie und Energiewirtschaft. Die EU-Mitgliedstaaten sind in der Folge gemäß Art. 15 Abs. 3 IED verpflichtet, Emissionsgrenzwerte festzulegen, mit denen sichergestellt ist, dass die BAT-AELs nicht überschritten werden. Nur ausnahmsweise können dann noch Abweichungen von den BAT-AELs zugelassen werden.*

*Gemäß § 7 Abs. (1 a) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) obliegt es der Bundesregierung, innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung eine Überprüfung und Anpassung der betroffenen Rechtsverordnungen vorzunehmen. Das betrifft in diesem Fall die 13. und die 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV). Außerdem ist geregelt, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte innerhalb von vier Jahren, also spätestens am 16. August 2021, einzuhalten haben.*

*Wir fragen die Bundesregierung:*

- 1. Wird die Bundesregierung die neuen Emissionsgrenzwert-Bandbreiten spätestens zum 17. August 2018 vollumfänglich in nationales Recht umsetzen und falls nein, warum nicht?*

Die Fragen 1 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU ist bei bestehenden Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen von Seiten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bestehende Genehmigungen, konkret: die Genehmigungsaufgaben, auf den neuesten Stand gebracht werden. Sie sind – mit anderen Worten – an die BVT-Schlussfolgerungen anzupassen. Der Betreiber der Anlage steht dann in der Pflicht die überarbeiteten Genehmigungsaufgaben zeitnah umzusetzen und die entsprechenden Vorgaben fristgerecht einzuhalten.

...

Über die Art und Weise der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen in den entsprechenden Bundes-Immissionsschutzverordnungen wird im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Arbeiten der Kommission für Wachstum, Beschäftigung und Strukturwandel entschieden.

2. *In welcher Form ist die Umsetzung der Europäischen Vorgaben in das nationale Recht geplant?*

Die Umsetzung der Anforderungen soll durch eine Anpassung der 13. und 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung erfolgen.

3. *Legt die Bundesregierung dazu auch Verordnungsentwürfe zur Änderung der 13. und 17. BImSchV vor und wie ist der aktuelle Stand?*

Wie bereits zu Frage 2 dargelegt, ist die Umsetzung der Anforderungen durch Anpassung der 13. und 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung vorgesehen. Die dazu notwendige Überprüfung des Standes der Technik für Großfeuerungsanlagen ist noch nicht abgeschlossen. Ein Entwurf zur Umsetzung der assoziierten Emissionsbandbreiten liegt daher noch nicht vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Entwurf etwa im Frühjahr 2019 vorliegen wird.

4. *Welches Referat innerhalb der Bundesregierung ist für die Vorlage und regierungsinterne Abstimmung des Verordnungsentwurfs zuständig und welche personellen Ressourcen hat die Behörde bisher zur Umsetzung eingesetzt?*

Die Zuständigkeit für den Verordnungsentwurf liegt im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in der Arbeitsgruppe gebiets- und anlagenbezogene Luftreinhaltung. Dort sind gegenwärtig zwei Referenten mit dem Vorgang befasst.

5. *Welche weiteren Ressorts wurden in die Abstimmung bisher zu welchem Zeitpunkt involviert?*

Eine Abstimmung zwischen den Ressorts hat bisher nicht stattgefunden. Es ist beabsichtigt, dies nach Fertigstellung des Entwurfs vorzunehmen.

6. *Welche Gespräche und Treffen haben Vertreter der Bundesregierung, insbesondere des Bundeskanzleramtes oder anderer zuständiger Bundesministerien und -behörden, seit Veröffentlichung der neuen LCP BREF zu deren Umsetzung in nationales Recht*

- a) *mit Vertretern der Bundesländer,*
- b) *mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages,*
- c) *mit Vertretern betroffener Branchen, einzelner Branchenunternehmen, von Interessenverbänden, sowie*
- d) *mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen*
- e) *mit Vertretern der EU-Kommission*

*geführt (bitte möglichst unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes und der genauen Angabe der Teilnehmenden auflisten)?*

Die aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Die Bundesregierung steht grundsätzlich mit allen Vertretern aus dem energiepolitischen, wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich im ständigen Austausch. Darunter fallen Termine mit Vertretern u. a. von Unternehmen, Forschungsinstitutionen, Bürgerinitiativen, Vereinen, Gewerkschaften und Verbänden. Eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten (z. B. Erfassung sämtlicher Veranstaltungen, Sitzungen und Einzelgespräche nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen von Veranstaltungen, Plenarsitzungen oder sonstigen Terminen zu persönlichen Kontakten mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer oder der Europäischen-Kommission, mit Mitgliedern des Bundestages, mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Verbänden, Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren gekommen ist. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den o.g. Gründen nicht nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass Lücken bei der Beantwortung u. a. dadurch nicht ausgeschlossen werden können, dass oben genannte Vertreterinnen und Vertreter und anderen Akteure z. B. auch als Gast oder Beauftragte eines Dritten an einer Gremiensitzung oder einer Veranstaltung ohne Teilnehmerliste teilgenommen haben können und bei dieser Gelegenheit mit Vertretern der Bundesregierung in Kontakt getreten sein können. Die Angaben zu den Gesprächspartnern richten sich zudem nach der Anmeldung bei Terminvereinbarung, kurzfristige Änderungen der anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nicht mehr in jedem Einzelfall nachvollzogen werden.

Im Zeitraum vom 17. August 2017 bis zum 12. August 2018 haben zwischen Vertretern der Bundesregierung, namentlich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) folgende Treffen betreffend die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 mit unter den Buchstaben a) bis b) genannten Vertretern stattgefunden:

a) Telefongespräch vom 21. August 2017

Teilnehmer:

- BMWi
- Ministerpräsident des Landes Sachsen

b) Gespräch vom 21. September 2017

Teilnehmer:

- BMWi
- Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

7. *Welche Beschlüsse und Positionen zum Umgang mit dem zu der Zeit vorliegenden Entwurf der LCP BREF wurden bei dem nach Informationen der Fragesteller im Juli 2017 im Bundeskanzleramt abgehaltenen Treffen von Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesumweltministeriums mit Vertretern der Bundesländer, in denen Braunkohle verstromt wird, gefasst bzw. festgehalten und wurden konkrete Zusagen gegenüber diesen Bundesländern gemacht? Wenn ja welche?*

Bei dem Gespräch zur „Neufassung des Merkblatts über die Besten Verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen (LCP-BREF)“ am 12. Juli 2017 im Bundeskanzleramt waren neben dem Bundeskanzleramt und den beteiligten Ressorts die betroffenen Bundesländer mit Braunkohlekraftwerken – Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt – zugegen.

Bei dem Gespräch wurden rechtliche Aspekte, u. a. zur anstehenden Umsetzung des o. g. Durchführungsbeschlusses in nationales Recht erörtert. Hierzu wurde ein Gespräch zwischen dem Bundeskanzleramt, den beteiligten Ressorts und den betroffenen Ländern auf Arbeitsebene vereinbart.

8. *Wie viele der von der LCP BREF erfassten Anlagen halten nach Kenntnis der Bundesregierung die neuen Vorgaben ein?*

Von den neuen Vorgaben sind rund 580 Großfeuerungsanlagen in Deutschland betroffen. Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, wie viele dieser Anlagen bereits die Anforderungen einhalten.

9. *Wie hoch sind die Jahresemissionen von Quecksilber, Stickoxiden, Stäuben oder anderen Schadstoffe der einzelnen unter der LCP BREF erfassten Anlagen?*

Auf Grundlage des Berichtsjahrs 2016 ist mit Stand August 2018 von folgenden Emissionsfrachten auszugehen: 3,4 Tausend Tonnen Staub, 152 Tausend Tonnen Stickstoffoxide, 74 Tausend Tonnen Schwefeloxide und 5 Tonnen Quecksilber. Die Daten zu den Quecksilber-Emissionen liegen, entsprechend den Anforderungen der PRTR-Berichterstattung nicht blockscharf vor und nur zu denjenigen Quellen, die eine Jahresfracht von 10 Kilogramm pro Jahr überschreiten. Die Angaben zu Quecksilber ergeben sich teils aus Berechnungen.

Zu den Emissionsfrachten einzelner Anlagen wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

10. *Wird es die Bundesregierung weiterhin zulassen, dass – vor dem Hintergrund der durch die LCP BREF erforderlichen häufigeren und zeitnahen Erfassung verschiedenen Schadstoffwerte, wie etwa von Stickoxiden oder Quecksilber, - die Messungen durch die Anlagenbetreiber durchgeführt werden und werden verbindliche Regelungen getroffen, wie lange maximal Messungen ausfallen dürfen (bitte begründen)?*

Eine von den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses abweichende Regelung der bewährten Messpraxis ist nicht vorgesehen. Die Anforderungen entsprechen den Vorgaben der dem eingangs genannten Durchführungsbeschluss übergeordneten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Grundsätzlich sind insbesondere Quecksilber- und Stickstoffoxid-Emissionen in Deutschland bereits heute kontinuierlich zu erfassen. Die hierzu eingesetzten Messgeräte haben den entsprechenden harmonisierten Normen zu entsprechen und sind jährlich von einer durch die zuständige Behörde eines Landes nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle zu kalibrieren und zu prüfen.

11. *Welche Klagen oder Einwendungen aus anderen EU-Staaten oder Bundesländern gegen die LCP BREF sind der Bundesregierung bekannt und wie bewertet sie diese?*
12. *Sofern gegen die LCP BREF von Seiten einzelner Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, einzelnen Bundesländern oder sonstiger Klagebefugten geklagt wird - hält die Bundesregierung diese Klagen für stichhaltig und hat sie einen Beitritt zu möglicherweise erwogenen Klagen bereits geprüft oder plant sie solche zu prüfen (bitte jeweils begründen)?*

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausweislich des Amtsblattes der Europäischen Union wurde eine Klage von Polen (Rechtssache T-699/17, ABl. C 412 vom 4.12.2017, S. 38) sowie eine Klage von Euracoal u.a. (Rechtssache T-739/17, ABl. C 5 vom 8.1.2018, S. 50) gegen die Europäische Kommission betreffend die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen beim Gericht der Europäischen Union eingereicht.

Der Klage Polens ist nach Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen Bulgarien beigetreten; der Klage von Euracoal u.a. das Bundesland Sachsen, während Frankreich die Europäische Kommission unterstützt.

Die Bundesregierung ist keiner dieser Klagen beigetreten. Die vorgesehene Frist zur Einreichung eines Antrags auf Zulassung zur Streithilfe ist bereits abgelaufen. Eine Prüfung des näheren Klagevorbringens kann insofern nicht erfolgen.

*13. Wie beurteilt die Bundesregierung, sofern sich die nationale Umsetzung der LCP BREF weiter verzögert, die Möglichkeiten für eine fristgemäße Umsetzung durch die Anlagenbetreiber und plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen? Wenn ja, welche Ausnahmen sind durch die Bundesregierung geplant oder werden mit den Beteiligten diskutiert?*

Die Bundesregierung wird sicherstellen, dass die Umsetzung der LCP BREF so rechtzeitig erfolgt, dass genügend Zeit bleibt, die europarechtliche 4 Jahres Frist bei der Umsetzung der neu festzusetzenden Emissionsgrenzwerte einzuhalten.